

**G R Ä B E R -**

**und**

**G R A B M A L R E G L E M E N T**

**für den**

**F R I E D H O F T A N N H O F**

**vom 15. Mai 2001**

**Stand: 1. Juli 2008**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gräber-Ordnung</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Grabarten.....	2
§ 2 Totgeburten .....	2
§ 3 Freigabe von Grabfeldern .....	2
§ 4 Zuweisung der Grabstätten .....	3
<b>II. Grabesruhe und Belegung</b> .....	<b>3</b>
§ 5 Belegungsdauer und Grabesruhe.....	3
§ 6 Anzahl Belegungen.....	3
<b>III. Grabmasse und Bepflanzung</b> .....	<b>4</b>
§ 7 Masse .....	4
§ 8 Dauerpflanzung .....	4
§ 9 Private Pflanzungen.....	4
§ 10 Pflege und Unterhalt .....	5
§ 11 Vernachlässigte Gräber .....	5
§ 12 Gemeinschaftsurnengrab .....	5
<b>IV. Aufhebung von Gräbern</b> .....	<b>6</b>
§ 13 Ankündigung.....	6
<b>V. Grabmal-Vorschriften</b> .....	<b>6</b>
§ 15 Allgemeines .....	6
§ 16 Zulässige Materialien.....	6
§ 17 Höchst- und Mindestmasse .....	7
§ 18 Feste Masse .....	8
§ 19 Ausführung und Bearbeitung .....	8
§ 20 Farben .....	9
§ 20a Privatgräber .....	9
§ 21 Anschrift.....	9
§ 22 Bewilligungspflicht .....	10
§ 23 Vorschriftswidrige Grabmale.....	10
§ 24 Setzen der Grabmale.....	10
§ 25 Anzeige der Arbeiten .....	10
§ 26 Ausrichtung und Fundation der Grabmale .....	11
<b>VI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
§ 27 Inkrafttreten.....	11
<b>ANHANG</b> .....	<b>13</b>
GRÄBER-SKIZZEN .....	13

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 33 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom  
5. Dezember 1978 -

beschliesst:

## I. Gräber-Ordnung

### § 1

*Grabarten*

Die Friedhof-Anlage weist folgende Grabarten auf:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Sarggrab                                    | "SG"               |
| 2. Kindergrab (bis 12 Jahre) <sup>1)</sup>     | "KG"               |
| 3. Urnengrab mit stehendem Grabmal (Feld)      | "UGS"              |
| 4. Urnengrab mit liegendem Grabmal (Feld)      | "UGLF"             |
| 5. Urnengrab mit liegendem Grabmal (Terrassen) | "UGLT"             |
| 6. Urnennische mit Pflanzfläche (Randfelder)   | "UNM"              |
| 7. Urnennische ohne Pflanzfläche (Terrassen)   | "UNO"              |
| 8. Familien-Urnengrab mit Wandplatte           | "FUGW"             |
| 9. Familien-Sarggrab mit liegendem Grabmal     | "FSGL"             |
| 10. Familien-Sarggrab mit Wandplatte           | "FSGW"             |
| 11. Familien-Sarggrab mit stehendem Grabmal    | "FSGS"             |
| 12. Privatgrab                                 | "PG" <sup>2)</sup> |
| 13. Gemeinschafts-Urnengrab                    | "GUG"              |

### § 2

*Totgeburten*

Die im Geburtsregister eingetragenen Totgeburten werden in einem besonderen Grabfeld beigesetzt.

### § 3

*Freigabe von  
Grabfeldern*

Über die Freigabe von Grabfeldern zur Belegung entscheidet die Baudirektion.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GVB 1002 vom 24. Juni 2008.

<sup>2)</sup> § 1 Ziffer 12 eingefügt mit GRB 2947 vom 17. Mai 2005.

§ 4<sup>1)</sup>

*Zuweisung der Grabstätten*

- <sup>1</sup> Alle Grabarten können nur im Rahmen des verfügbaren Angebots belegt werden.
- <sup>2</sup> Sie werden in fortlaufender Reihenfolge belegt. Eine Reservation von Grabstätten ist nicht möglich.
- <sup>3</sup> Der Erwerb von Privatgräbern durch Personen mit Wohnsitz in Grenchen oder mit einer besonderen Beziehung zu Grenchen ist jederzeit möglich.

## II. Grabesruhe und Belegung

§ 5<sup>1)</sup>

*Belegungsdauer und Grabesruhe*

- <sup>1</sup> Die Belegungsdauer der einzelnen Grabarten beträgt mindestens:
- |                |                     |
|----------------|---------------------|
| Sargreihengrab | 20 Jahre            |
| Kindergrab     | 20 Jahre            |
| Urnengrab      | 20 Jahre            |
| Urnennische    | 20 Jahre            |
| Familiengräber | 60 Jahre            |
| Privatgräber   | 100 Jahre ab Erwerb |
- <sup>2</sup> Die Grabesruhe beträgt in diesen Grabarten 20 Jahre.
- <sup>3</sup> Im Gemeinschaftsurnengrab besteht keine Mindestbelegungsdauer und keine Grabesruhe.

§ 6<sup>1)</sup>

*Anzahl Belegungen*

- <sup>1</sup> Die einzelnen Grabarten können wie folgt belegt werden:
- |                |   |
|----------------|---|
| Sargreihengrab | max. 1 Sarg und zusätzlich 1 Urne <sup>2)</sup> |
| Kindergrab     | max. 1 Sarg oder 1 Urne                         |
| Urnengrab      | max. 2 Urnen                                    |
| Urnennische    | max. 2 Urnen                                    |

---

<sup>1)</sup> §§ 4 bis 6 in der Fassung gemäss GRB 2947 vom 17. Mai 2005.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss GVB 1002 vom 24. Juni 2008.

Familiengräber und  
Privatgräber max. 4 Särge, Urnen unbeschränkt

<sup>2</sup> In Familiengräbern und Privatgräbern darf in den letzten 20 Jahren der Belegungsdauer kein Sarg mehr beigesetzt werden.

<sup>3</sup> In allen Grabarten sind Urnenbeisetzungen in den letzten 20 Jahren der Belegungsdauer nur möglich, nachdem beim Bestattungsamt ein Verzicht auf die volle Grabesruhe unterzeichnet wurde.

### III. Grabmasse und Bepflanzung

#### § 7

*Masse*

<sup>1</sup> Die Masse der einzelnen Grabarten und deren Gestaltung, insbesondere jene der privaten Pflanzflächen, richten sich nach den Skizzen im Anhang, die Bestandteil dieses Reglements bilden.

<sup>2</sup> Die Grabtiefen sind in den Skizzen für die Sarggräber angegeben. Die Urnen-Setztiefe beträgt bei allen Grabarten 60 cm.

#### § 8

*Dauerpflanzung*

Die Dauerpflanzung wird bei allen Grabarten durch den Friedhof besorgt und darf nicht verändert werden.

#### § 9

*Private Pflanzungen*

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der privaten Pflanzflächen ist Sache der Hinterbliebenen.

<sup>2</sup> Die privaten Pflanzflächen sind mit Wechselflor oder mit den gleichen Pflanzen wie die Dauerbepflanzung anzupflanzen. Die Bepflanzung soll sich harmonisch in die Umgebung einfügen und die Würde des Friedhofs respektieren.

<sup>3</sup> Pflanzungen dürfen in der Breite die Grabstätte und in der Höhe das Grabmal nicht überragen, respektive bei liegenden Grabmalen nicht höher als 50 cm sein.

<sup>4</sup> Sträucher und Gehölze, private Einfassungen aller Art sowie Pflanzungen hinter den Grabmalen sind nicht statthaft.

<sup>5</sup> Das Bestreuen oder Belegen der Pflanzflächen mit glänzendem oder buntem Material, das Anbringen von Fotografien und Gegenständen aller Art sowie Grabschmuck aus Kunststoffen ist verboten.

<sup>6</sup> Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, Anpflanzungen und Gegenstände, welche den Vorschriften nicht entsprechen, entschädigungslos zu entfernen.

## § 10

### *Pflege und Unterhalt*

<sup>1</sup> Die privaten Pflanzflächen sind in gepflegtem Zustand zu erhalten.

<sup>2</sup> Pflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass die Grabmalbeschriftung sichtbar bleibt.

## § 11

### *Vernachlässigte Gräber*

<sup>1</sup> Gräber, die seit mehr als einem Jahr nicht mehr gepflegt wurden, werden von der Friedhofgärtnerei auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen.

<sup>2</sup> Vernachlässigte Gräber können bereits vor Ablauf der Belegdauer aufgehoben werden, sofern die Grabesruhe abgelauten ist. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.<sup>1)</sup>

## § 12<sup>2)</sup>

### *Gemeinschafts- urnengrab*

<sup>1</sup> Für im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Personen kann an der Gedenkmauer ein Schild mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

<sup>2</sup> Die Schilder werden vom Friedhof geliefert und bleiben mindestens 10 Jahre bestehen.

<sup>3</sup> Blumen dürfen nur beim zentralen Grabmal und bei der Gedenkmauer niedergelegt werden.

---

<sup>1)</sup> § 11 Abs. 2 eingefügt mit GRB 2947 vom 17. Mai 2005.

<sup>2)</sup> § 12 in der Fassung gemäss GRB 2931 vom 26. April 2005.

## IV. Aufhebung von Gräbern

### § 13

#### *Ankündigung*

<sup>1</sup> Die Aufhebung von Gräbern wird mindestens drei Monate im voraus öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Die Angehörigen können die ihnen gehörenden Grabmale und Pflanzen abholen. Über die Abholung ist vom Friedhofpersonal Kontrolle zu führen.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist wird über die nicht abgeholten Gegenstände frei verfügt.

<sup>4</sup> Urnen- und Aschenreste aus aufgehobenen Gräbern werden in einem Sammelgrab beigesetzt.

### § 14<sup>1)</sup>

## V. Grabmal-Vorschriften

### § 15

#### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Jedes Grabmal soll schlicht und würdig sein und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen, damit der Friedhof als Stätte der Stille und Einkehr erhalten bleibt.

<sup>2</sup> Zugelassen sind Grabmale mit einfachen Grundformen, Kreuze und plastische Figuren.

### § 16

#### *Zulässige Materialien*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 sind für Grabmale alle Steinmaterialien wie Sandsteine, Kalksteine, Muschelkalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise, sowie Holz, Schmiedeisen und Bronzeguss zulässig.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind folgende Materialien:

- schwarz-schwedisch Granit (SS-Granit) und andere rein schwarze Steine

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben mit GVB 1002 vom 24. Juni 2008.

- weisser Carrara-Marmor und andere rein weisse Steine
  - bunte Steine wie Rotmodern, Neugrün, Rosa-Marmor (Veroneser) und ähnliche
  - Kunststeine aller Art
  - aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabmale
- <sup>3</sup> Bei den Urnennischen dürfen nur die vom Friedhof gelieferten Schriftplatten verwendet werden.

## § 17

### Höchst- und Mindestmasse

<sup>1</sup> Bei folgenden Grabarten müssen die Grabmale die folgenden Höchst- und Mindestmasse einhalten:

	Max. Länge cm	Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Min. Dicke cm
<b>a) <u>Reihen-Sarggräber</u></b>				
Stehende Grabmale				
Erwachsene		115	65	12
Kinder		75	40	10
Liegende Grabmale				
Erwachsene	70	15	55	6
Kinder	50	15	40	5
<b>b) <u>Urnengräber</u></b>				
Stehende Grabmale		80	50	12
<b>c) <u>Familien-Sarggräber</u></b>				
Stehende Grabmale		115	140	14

<sup>2</sup> Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10% der gesamten Höhe betragen. Die Grabmalhöhe wird ab Oberkante Plattenweg gemessen.

<sup>3</sup> Die Höhenmasse für stehende Grabmale dürfen bei plastischen Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen (bis höchstens 80% der Maximalbreite) um maximal 10 cm überschritten werden.

<sup>4</sup> Ein abgedachter, geschweiffter oder gerundeter Kopf eines stehenden Grabmals darf die maximale Höhe um höchstens 10 cm überragen, wenn die Verschmälerung des Grabmals spätestens auf der maximalen Höhe einsetzt und der über die maximale Höhe hinausragende Kopf höchstens eine Fläche, die der maximalen Breite multipliziert mit 5 cm entspricht, belegt.

<sup>5</sup> Die Minimaldicken gelten nur für Grabmale in Stein.

<sup>6</sup> Kindergräber sind mit Steineinfassungen im gleichen Steinmaterial wie die Grabmale mit einem Aussenmass von 150 x 55 cm und eine Stärke von 5 bis 9 cm zu versehen. Das Liefern und Setzen der Einfassungen ist Sache der Hinterbliebenen.

## § 18

### *Feste Masse*

<sup>1</sup> Bei folgenden Grabarten müssen die Grabmale die folgenden Fixmasse einhalten:

	Länge cm	Höhe cm	Breite cm	Min. Dicke cm
<b>a) <u>Familienerdgräber</u></b>				
Wandplatten		80	130	8
Liegende Grabmale (Pultplatten)	100		140 oder 2 x 70	10 vorn 20 hinten
<b>b) <u>Familienurnengräber</u></b>				
Wandplatten		100	70	6
<b>c) <u>Urnengräber</u></b>				
Liegende Grabmale (Pultplatten)	45		45	7 vorn 10 hinten

<sup>2</sup> Liegende Grabmale dürfen den Erdboden am Kopfende um höchstens 15 cm überragen.

## § 19

### *Ausführung und Bearbeitung*

<sup>1</sup> Die Bearbeitung soll der Eigenart des Materials gerecht werden und in guter künstlerischer und handwerklicher Qualität ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen sind nachfolgende Formen, Bearbeitungen und Verzierungen:

- alle polierten Steine
- extrem asymmetrische Formen (willkürlich unregelmässige Umrissform)
- Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein, Guss oder Blech)
- Radierungen, Keramikfiguren und Fotografien
- Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden

- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Unbehauene Steine und Felsbrocken
- Gefräste Seitenkanten

<sup>3</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal unauffällig seinen Namen anbringen. Die Verwendung von Firmenschildern ist nicht gestattet.

## § 20

### *Farben*

<sup>1</sup> Die Grabmale sind in ihrer natürlichen Materialfarbe zu belassen.

<sup>2</sup> Eingravierte Schriften können mit einer dem Material ähnlichen Farbe ausgetönt werden. Grelle und glänzende Farben sind nicht zugelassen.

## § 20a<sup>1)</sup>

### *Privatgräber*

<sup>1</sup> Die Grabmale dürfen, gemessen ab Oberkante Weg, maximal 180 cm hoch sein.

<sup>2</sup> Abweichungen von den Vorschriften der §§ 16 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2, 20 und 26 Abs. 1 sind zulässig, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die würdige und harmonische Wirkung des Friedhofs beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Muss das Grabmal für spätere Beisetzungen im selben Grab entfernt und neu gesetzt werden, haben die am Privatgrab berechtigten Personen die Kosten dafür zu tragen.

## § 21

### *Anschrift*

Jedes Grabmal ist mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu kennzeichnen.

---

<sup>1)</sup> § 20a eingefügt mit GRB 2947 vom 17. Mai 2005.

## § 22

- Bewilligungspflicht* <sup>1</sup> Für die Errichtung sowie für die Änderung von Grabmalen ist eine schriftliche Bewilligung der Baudirektion erforderlich.
- <sup>2</sup> Gesuche sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:
1. Zeichnung im Massstab 1 : 10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht)
  2. Angaben über die Art und Bearbeitung des Materials
  3. Wortlaut der Inschrift
  4. Name des Erstellers
- <sup>3</sup> Für Grabmale mit plastischen Figuren kann die Einreichung eines Modells verlangt werden.
- <sup>4</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden; sie ist zu verweigern, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieses Reglements entspricht.

## § 23

- Vorschriftswidrige Grabmale* Die Baudirektion kann anordnen, dass widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmale auf Kosten der Pflichtigen wiederhergestellt oder entfernt werden müssen, sofern der rechtmässige Zustand nach schriftlicher Aufforderung nicht innert angemessener Frist wiederhergestellt wurde.

## § 24

- Setzen der Grabmale* Auf Sarggräbern dürfen vor Ablauf von 10 Monaten, respektive 8 Monaten bei Kindergräbern, seit der Belegung keine Grabmale gesetzt werden.

## § 25

- Anzeige der Arbeiten* <sup>1</sup> Das Setzen oder Umsetzen von Grabmalen ist dem Friedhofgärtner vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- <sup>2</sup> An Freitagnachmittagen, Samstagen, Sonntagen, öffentlichen Ruhetagen und Vortagen von öffentlichen Ruhetagen sowie bei stark aufgeweichtem Boden dürfen solche Arbeiten nicht ausgeführt werden.

<sup>3</sup> Werden bei Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Unternehmer nach Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen oder Schadenersatz zu leisten.

## § 26

### *Ausrichtung und Foundation der Grabmale*

<sup>1</sup> Grabmale und Einfassungen müssen rechtwinklig und in Linie in die Gräberreihen gesetzt werden.

<sup>2</sup> Stehende Grabmale sind so auf Fundamente zu versetzen, dass eine ausreichende Standfestigkeit gewährt ist.

<sup>3</sup> Schiefstehende oder umgefallene Grabmale sind sofort in ordnungsgemässen Zustand zu bringen.

<sup>4</sup> Wird der Mangel trotz schriftlicher Mahnung nicht fachgerecht behoben, veranlasst die Baudirektion die Vornahme der notwendigen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 27

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten werden das Gräber-Reglement für den Friedhof Tannhof vom 4. April 1973 und die Grabmal-Vorschriften vom 12. Juli 1966 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen beschlossen am 15. Mai 2001 (GRB Nr. 1601).

Der Stadtpräsident  
Boris Banga

Der Stadtschreiber  
Rolf Enggist

Die Änderung vom 26. April 2005 (GRB 2931) trat am 1. Januar 2006 in Kraft (GRKB 3180 vom 7. Dezember 2005).

Die Änderungen vom 17. Mai 2006 (GRB 2947) traten am 1. Juli 2006 in Kraft (GRKB 3410 vom 28. Juni 2006).

Die Änderungen vom 22. April 2008 (GRB 2049) traten am 25. Juni 2008 in Kraft.

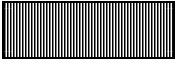
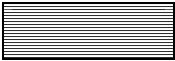
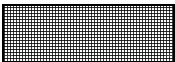


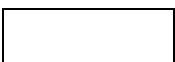
## ANHANG

### GRÄBER-SKIZZEN

(§ 7 Gräber und Grabmalreglement für den Friedhof Tannhof)

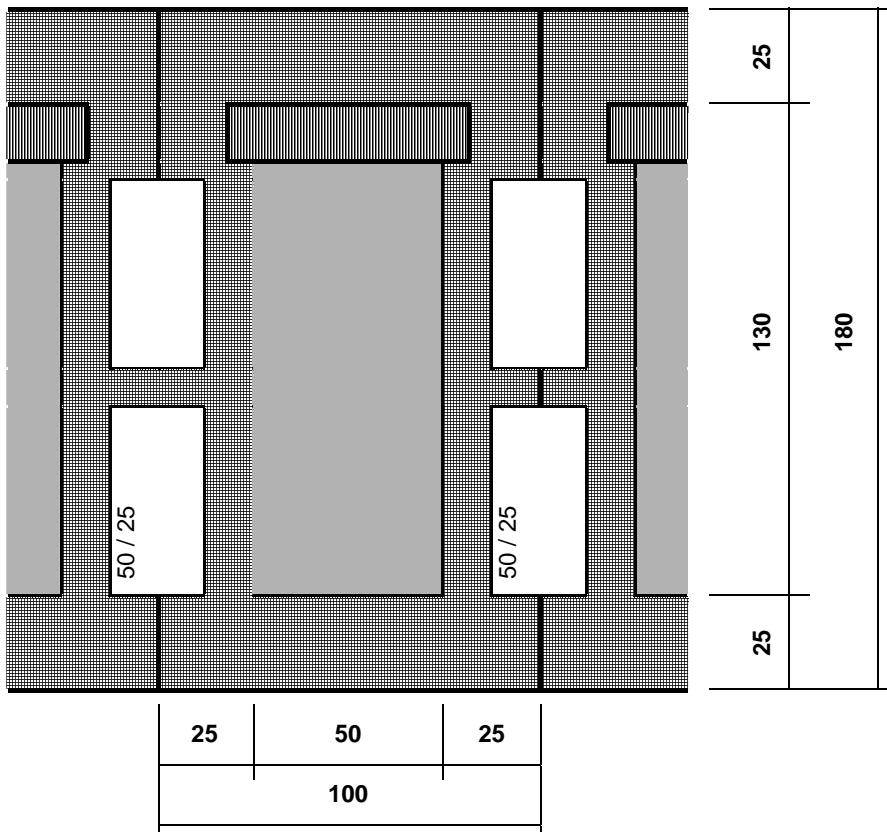
#### Legende:

---

	Stehendes Grabmal / Wandplatte / Nischenplatte
	Liegendes Grabmal / Steineinfassung
	Dauerbepflanzung (durch Friedhof)
	Private Pflanzfläche (Wechselflor)
	Mauerquerschnitt
	Weg / Schrittplatte

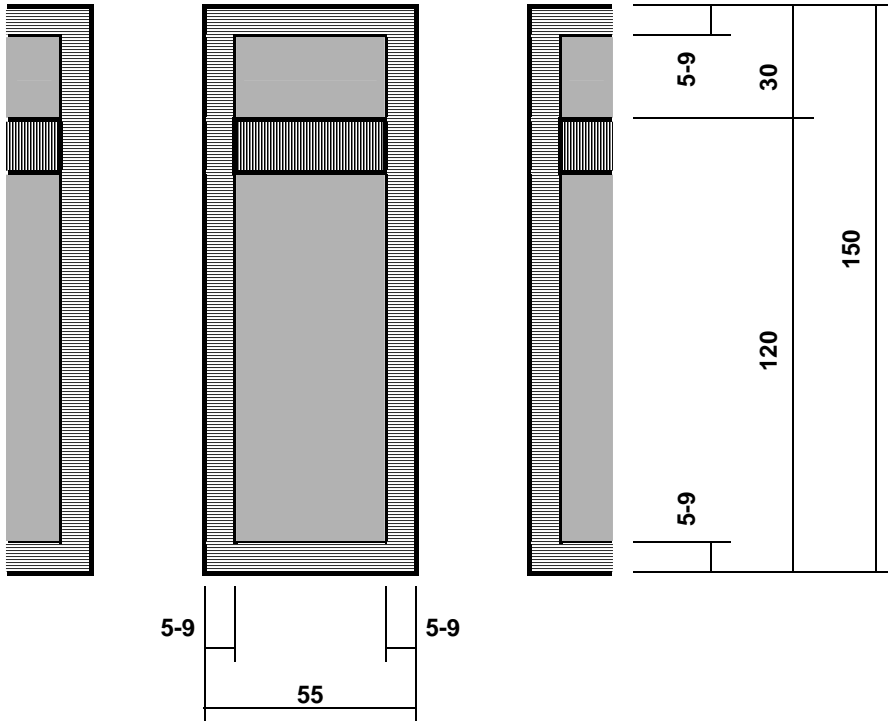
#### „SG“ SARGGRAB

Grabtiefe: 180 cm



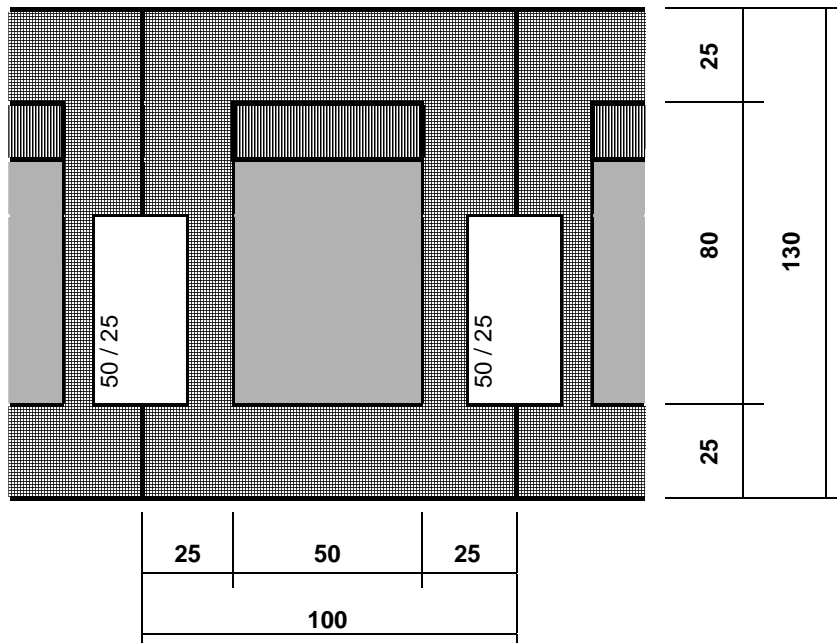
# „KG“ KINDERGRAB

Grabtiefe: 130 cm



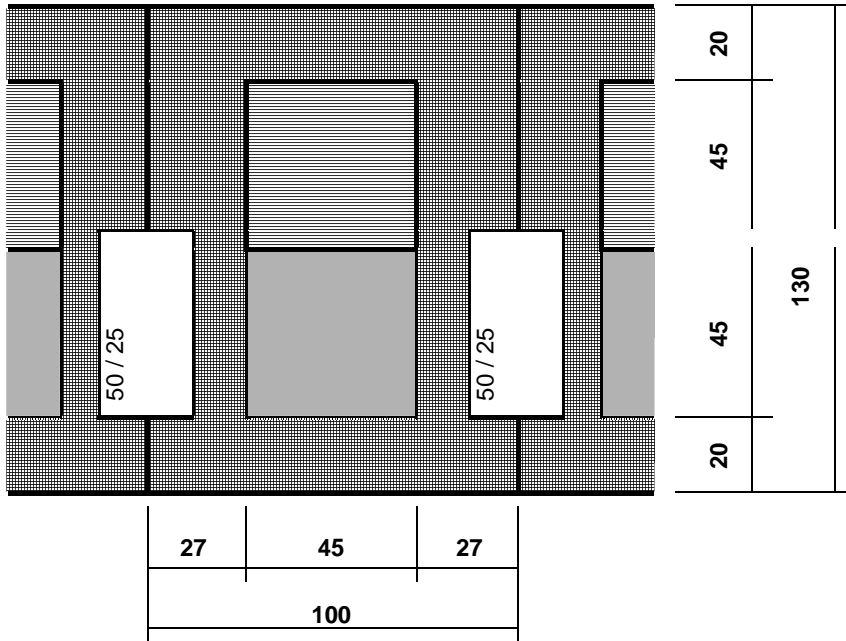
# „UGS“ URNENGRAB mit stehendem Grabmal (Feld)

Urnensetztiefe: 60 cm



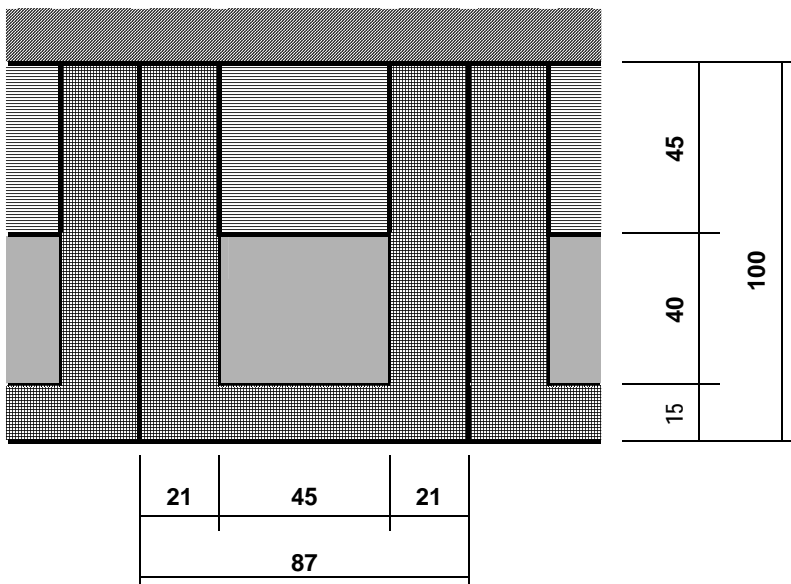
## „UGLF“ URNENGRAB mit liegendem Grabmal (Feld)

Urnensetztiefe: 60 cm



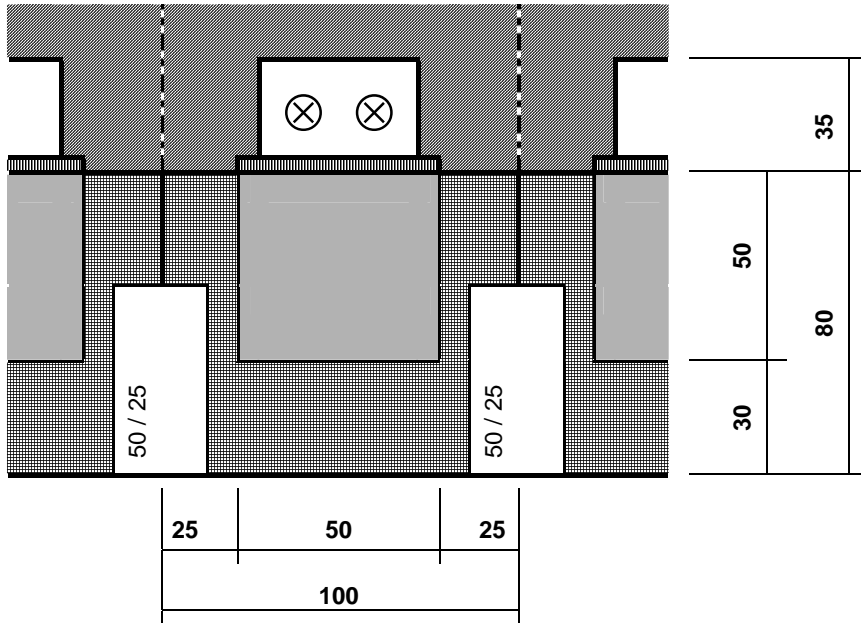
## „UGLT“ URNENGRAB mit liegendem Grabmal (Terrassen)

Urnensetztiefe: 60 cm



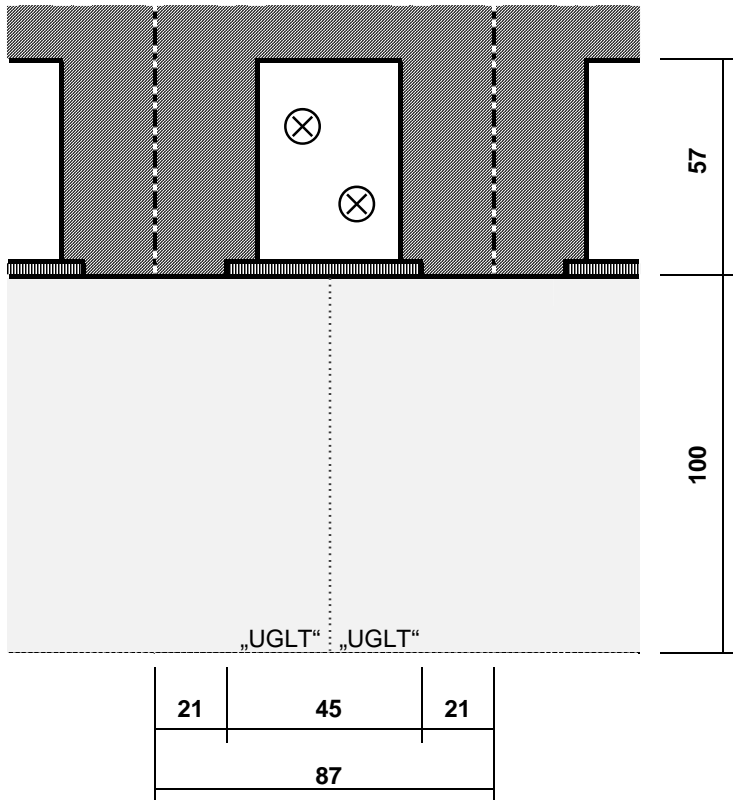
## „UNM“ URNENNISCHE mit Pflanzfläche

---



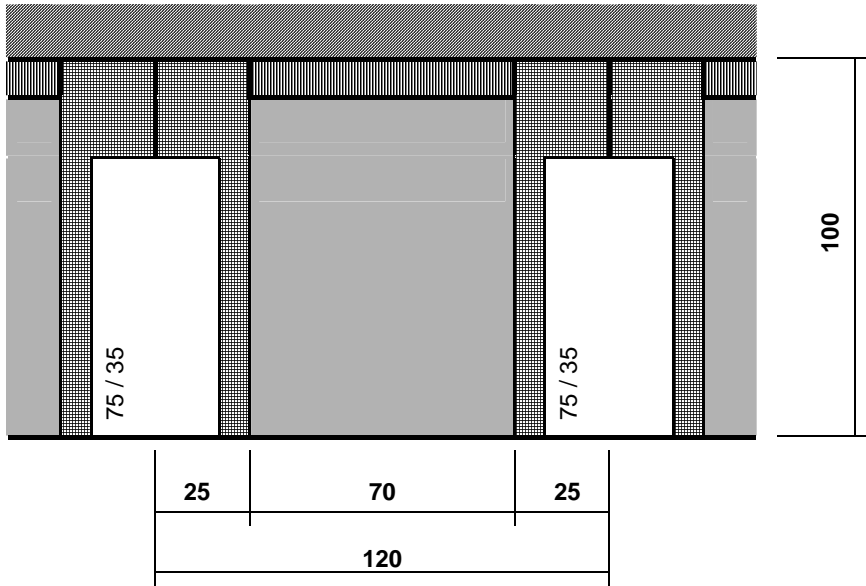
## „UNO“ URNENNISCHE ohne Pflanzfläche

---



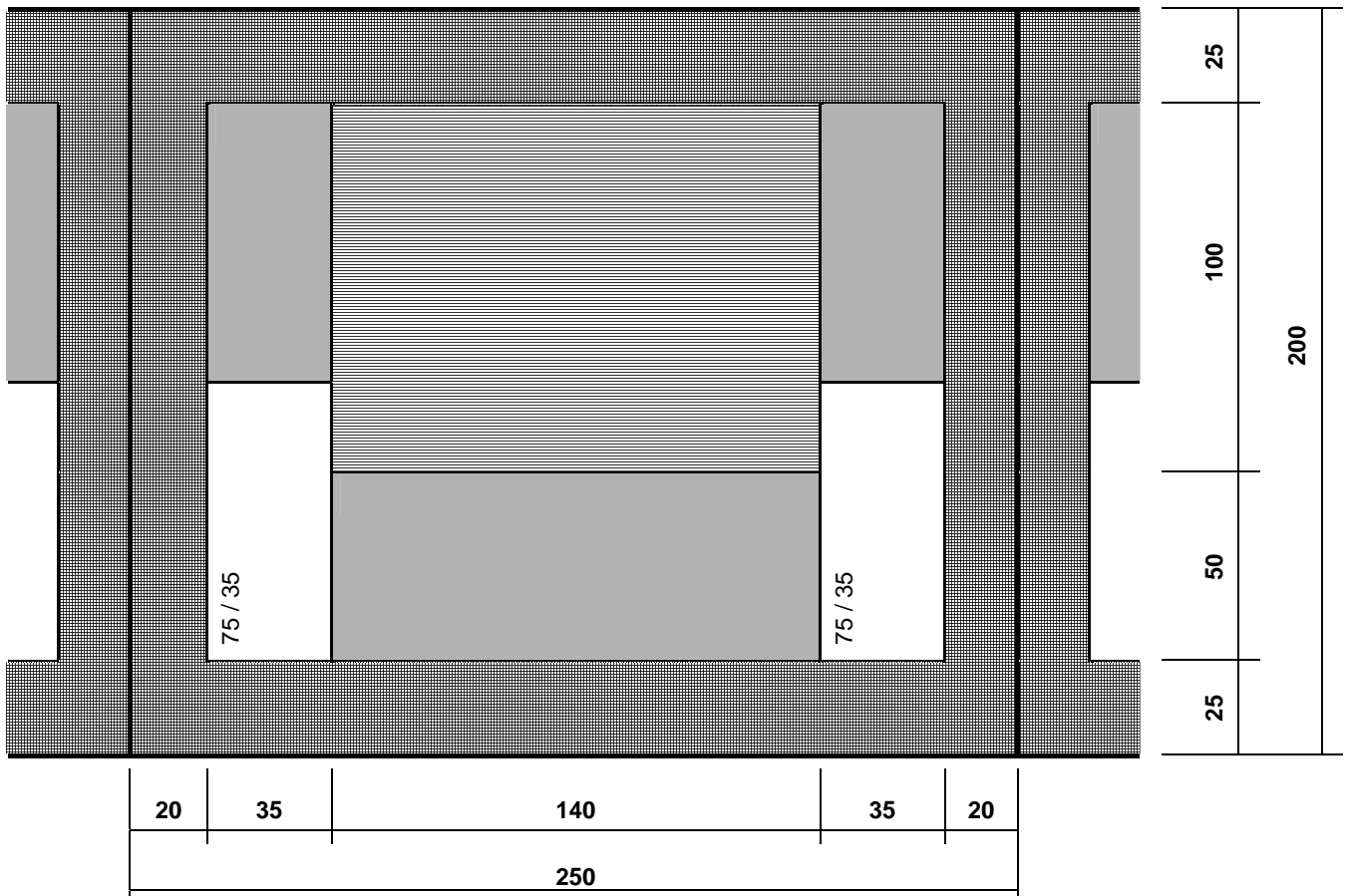
## „FUGW“ FAMILIEN-URNENGRAB mit Wandplatte

Urnenesetztiefe: 60 cm



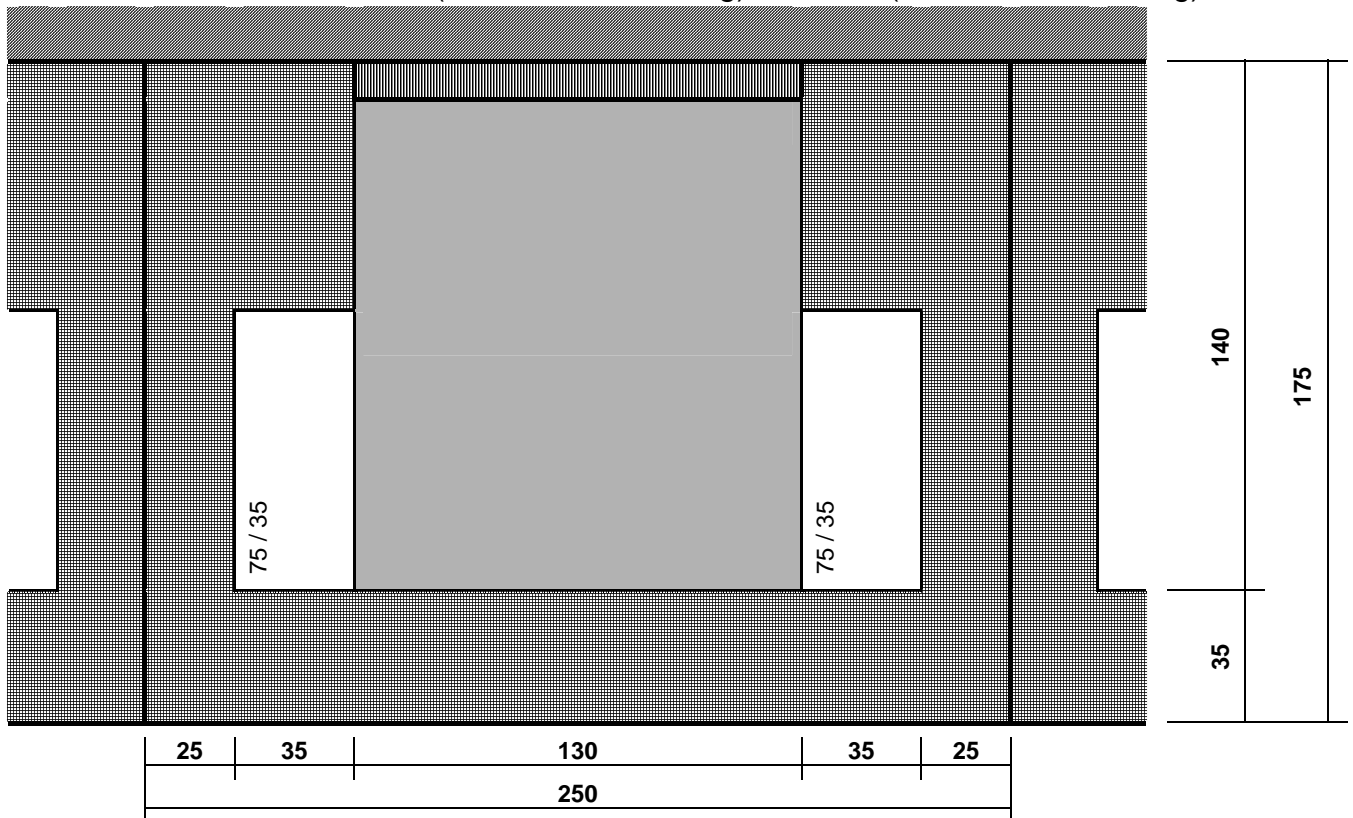
## „FSGL“ FAMILIEN-SARGGRAB mit liegendem Grabmal

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



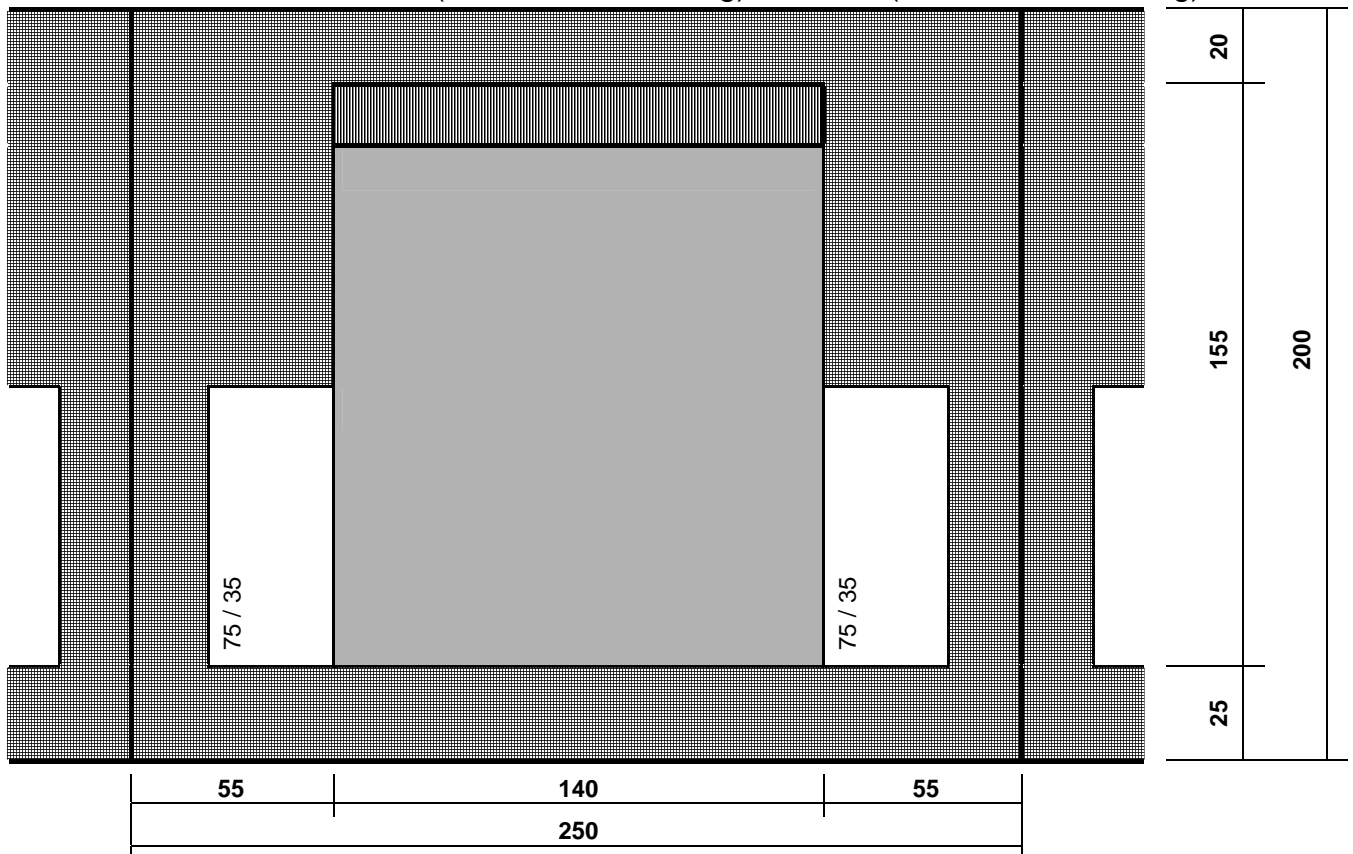
### „FSGW“ FAMILIEN-SARGGRAB mit Wandplatte

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



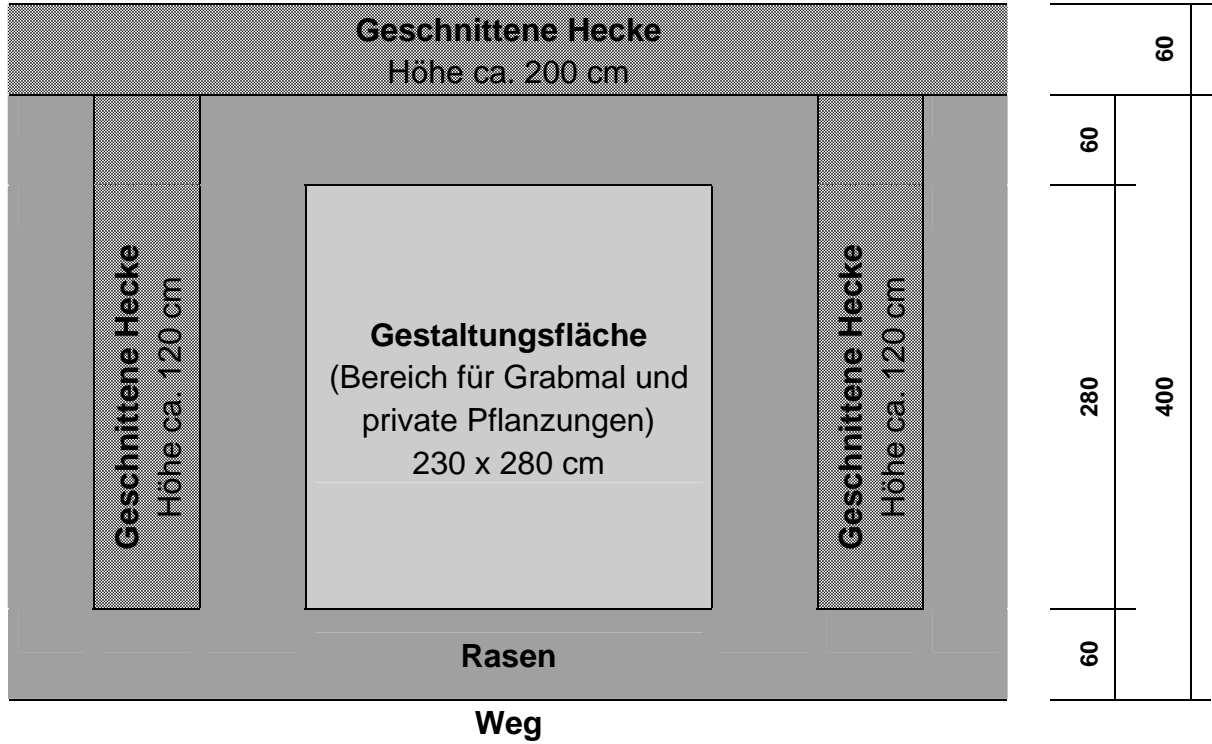
### „FSGS“ FAMILIEN-SARGGRAB mit stehendem Grabmal

Grabtiefe: 210 cm (1. und 2. Beisetzung) / 150 cm (3. und 4. Beisetzung)



# „PG“ PRIVATGRAB

Grabtiefe: **210 cm** (1. und 2. Beisetzung) / **150 cm** (3. und 4. Beisetzung)



	60	230	60	
60	350			60